



## **Erstinformationen für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen in der kommunalen Flüchtlingsarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dieser Informationsschrift möchten wir Ihnen für Ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Helfer/in in der Flüchtlingsarbeit einige Hintergrundinformationen vermitteln.

### **Inhalt**

Was bedeutet der Begriff „Asylbewerber“?	2
Verteilung der Asylbewerber/Innen innerhalb der Bundesrepublik	2
Aufenthaltspflicht / Residenzpflicht	2
Versorgung mit einer Unterkunft	3
Sozialhilfeleistungen	4
Krankenhilfe	5
Arbeitsaufnahme	5
Zuständigkeit der Ausländerbehörde	6
Leistungen des Sozialamtes	6
Was tun die städt. Mitarbeiter vor Ort?	6

## **Was bedeutet der Begriff „Asylbewerber“?**

Asylbewerber sind rechtlich betrachtet Antragsteller, die angeben, in ihrem Heimatland politisch verfolgt oder bedroht zu sein. Für die Überprüfung der Richtigkeit dieses Antrages ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Bis zu einer Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling haben diese Menschen einen Anspruch auf Unterkunft und Sozialleistungen. Hierzu gehören eine Unterkunft, Heizung, Warmwasser, eine Grundausstattung an Mobiliar und Haushaltsgeräten, aber auch Geld für Bekleidung, Ernährung sowie für persönliche Bedürfnisse.

## **Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber innerhalb der Bundesrepublik**

Asylbewerber werden nach einem bundesweiten Berechnungsschlüssel („Königsteiner Schlüssel“) auf die Bundesländer verteilt. NRW muss zurzeit rund etwa 21,22% der bundesweit ankommenden Asylbewerber aufnehmen, die Stadt Soest davon 0,2664 %.

Die Länder verteilen die Personen auf kommunaler Ebene. Die Zuweisung in die jeweiligen Kommunen erfolgt in NRW über die Bezirksregierung in Arnsberg.

## **Aufenthaltspflicht / Residenzpflicht**

Asylbewerber müssen sich in dem Bezirk des für sie zuständigen Ausländeramts aufhalten. Vorübergehend können sie den Landkreis ohne besondere Erlaubnis verlassen und sich innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks bewegen. Vorübergehendes Verlassen des Landes ist bis zu einer Woche auf der Grundlage einer einseitigen Mitteilung unter Angabe des Zielorts möglich. Darüber hinaus müssen Fahrten zu Freunden oder Verwandten in andere Regierungsbezirke müssen vom Ausländeramt genehmigt werden.

Entsprechende Vordrucke und Formulare sind dort erhältlich.

## **Versorgung mit einer Unterkunft**

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden direkt von der Stadt Soest verwaltet und betrieben. Alle Unterkünfte sind mit Inventar und Mobiliar ausgestattet. Das sind ein Bett, ein abschließbarer Schrank, ein Tisch für mehrere Personen mit Stühlen, Kühlschrank, Geschirr usw. bis hin zu Putzeimer und Putzlappen je Wohnung.

Zusätzlich stellt die Stadt Soest Zugang zu je einen Fernsehanschluss zur Verfügung. Kochgelegenheiten befinden sich in separaten Küchen, die den jeweiligen Bewohnern zugeordnet werden. Weiterhin gibt es zusätzliche Räumlichkeiten, ausgestattet mit Waschmaschinen und Trocknern.

Bedenken Sie bitte, dass wir von den Asylbewerbern verlangen müssen, während des laufenden Asylverfahrens bis zur Entscheidung zum Teil sehr eng aufeinander zu leben.

Für zusätzliche Möbel ist oft kein Raum vorhanden oder kann zwischen den Wohnungen schnell zu Neid, Konflikten oder Unzufriedenheit führen.

Zusätzliche Elektrogeräte wie Wasserkocher, Heizlüfter usw. in den Zimmern müssen wir aus Sicherheitsgründen für die von uns angemieteten Wohnungen ablehnen. Hier droht bei weiteren Elektrogeräten Brandgefahr und damit auch Lebensgefahr.

Deshalb unsere dringende Bitte: Wenn Sie überzählige Möbel oder Elektrogeräte haben oder im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit angeboten bekommen, bieten Sie diese nicht uns sondern den Wohlfahrtsverbänden oder Sozialkaufhäusern an.

Ein Wechsel von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine private Wohnung ist i.d.R. mit Abschluss der Asylverfahrens bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich.

## Sozialhilfeleistungen

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die finanzielle Versorgung der Flüchtlinge. Es gilt für Asylbewerber, Ausreisepflichtige (z. B. Inhaber von Duldungen) und für andere Ausländer, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten dürfen.

Die Stadt zahlt diese Leistungen in der Regel auf ein Girokonto oder Bar aus.

Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen

Folgende monatliche Beträge erhält ein alleinstehender Asylbewerber seit 1.3.2015:

Für Ernährung: 141,85 €

Für Bekleidung: 33,57 €

Wohnen/Energie 33,39 €

Gesundheitspflege/Hausapotheke: 7,19 € = 216,00 €

Dazu kommt noch ein „Taschengeld“. Das Taschengeld gliedert sich auf:

Verkehr 25,15 €

Nachrichtenübermittlung 35,29 €

Freizeit, Unterhaltung, Kultur 44,13 €

Bildung 1,53 €

Gaststättenleistungen 7,89 €

Andere Waren und Dienstleistungen 28,99 € = 143,00 €

**Insgesamt: 359,00 €**

(Zusätzliche Leistungen z.B. für Schulbedarf sind über Bildung und Teilhabe auf Antrag möglich.)

Ehepaare und Kinder erhalten u. U. vgl. den SGB II / SGB XII- Leistungen, andere Beträge.

## **Krankenhilfe**

**Krankenscheine** für Allgemeinärzte und Zahnärzte werden bei Bedarf vom Sozialamt vierteljährlich ausgestellt.

Für **Facharztbehandlungen** stellt das Sozialamt eigene Krankenscheine aus, wenn vom Allgemeinarzt eine Überweisung vorliegt und das Gesundheitsamt, unter dem Gesichtspunkt des medizinisch Notwendigen, sachlich zustimmt. Medizinische Behandlungen von Personen in Asylverfahren dürfen rein rechtlich nur zu einer Gesunderhaltung dienen (z.B. werden keine Fruchtbarkeitsbehandlungen übernommen und Zahnersatzbehandlungen nur dann, wenn diese zu einer Gesunderhaltung unerlässlich sind).

**Apothekenrezepte** für Asylbewerber sind zuzahlungsfrei!

Rezeptfreie Medikamente wie Kopfschmerztabletten und Hustensaft müssen von den Asylbewerbern selbst bezahlen.

## **Arbeitsaufnahme und Arbeitserlaubnis**

Nach drei Monaten einer Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung darf ein Asylbewerber sich auf dem nachrangigen Arbeitsmarkt Arbeit suchen. Das dafür notwendige Formular stellt das Ausländeramt aus, leitet dieses (vom künftigen Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben) an die Agentur für Arbeit weiter. Erst nach Zustimmung durch die Agentur für Arbeit und dem Ausländeramt, kann die Arbeitsstelle angetreten werden (Dauer der Prüfung ca. 8 Wochen). Findet der Asylbewerber eine Arbeit, dann wird das Einkommen unter Umständen auch mit weiter erforderlichen Sozialleistungen nach dem AsylbIG (Asylbewerberleistungsgesetz) verrechnet.

Jeder Asylbewerber hat ein Recht auf Eigentum. Geschenke oder selbst gekaufte Gegenstände können selbstverständlich behalten werden (z.B. Smartphone).

## **Zuständigkeit der Ausländerbehörde (Kreis Soest)**

Die Ausländerbehörde:

- ist zuständig für alle Fragen zum ausländerrechtlichen Status, Ausweispapiere etc..
- erteilt Arbeitserlaubnis (in Zusammenarbeit mit Agentur für Arbeit),
- leitet ausländerrechtliche bzw. asylverfahrensrechtliche Maßnahmen ein und vollzieht sie auch (also auch ggf. Abschiebung).

## **Leistungen des Sozialamtes (Stadt Soest)**

Das Sozialamt:

- ist zuständig für die kommunale Unterbringung und Sozialhilfe, ist zuständig für alle ersten Geld- und Sachleistungen
- mietet Unterkünfte an und sorgt für deren Erstausrüstung (Tisch, Bett, Stuhl, Schrank...etc.)
- sorgt für den Austausch von defekter Ausstattungen und kümmert sich um notwendige Reparaturen,
- stellt alle Arten von Krankenhilfen sicher und rechnet mit der kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Kliniken ab.

## **Was tun die Mitarbeiter der Stadt Soest vor Ort?**

Die Mitarbeiter vor Ort (Hausmeister, Sozialarbeiter):

- organisieren Arzt- und Behördentermine ggf. mit Fahrkartenbesorgung und Dolmetschern
- organisieren Schul- und Kindergartenbesuche
- schauen nach den Wohnungen in jeglicher Hinsicht (Sauberkeit, Abfalltrennung, Reparaturen)
- organisieren und gibt Verbrauchsartikel und Haushaltsgegenstände aus
- geben Hilfestellung neu zugewiesener Asylbewerber bei Einkäufen
- helfen bei Anträgen, behördlichen Schreiben
- organisieren Termine auch mit Sprachmittlern
- organisierten/vermitteln gemeinnützige Arbeit
- stellen (Erst-) Kontakte der Ehrenamtlichen mit Asylbewerbern her
- arbeiten z.B. mit Ausländeramt, Sozialamt und Ehrenamtlichen eng zusammen.